

# Allgemeine GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## der psyprax GmbH

### für psynapse+ (TaaS und Leistungen der IT-Sicherheit)

#### § 1 Geltungsbereich, Rangfolge von Vertragsdokumenten

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Leistungen der psyprax GmbH, Landsberger Straße 308, 80697 München (nachfolgend „psyprax“), welche psyprax für ihre Kunden im Rahmen der Anbindung an die Telematikinfrastruktur des Gesundheitswesens (nachfolgend „TI“) als Service (nachfolgend „TaaS“) über Konnektoren im Rechenzentrum und der diesbezüglichen IT-Sicherheit erbringt. Die vorliegenden AGB gelten nicht für die Anbindung an die TI über einen Konnektor vor Ort in der Praxis sowie die Bereitstellung der Praxisverwaltungssoftware „psyprax“. Das vertragsgegenständliche Angebot von psyprax richtet sich nicht an Verbraucher, sondern ausschließlich an Geschäftskunden, also Unternehmer (insbesondere Angehörige von Heilberufen und deren Gesellschaften) und öffentliche Auftraggeber (§ 310 Abs. 1 BGB).
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch psyprax, auch wenn psyprax diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen werden insbesondere auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn psyprax mit der Leistungserbringung beginnt, ohne etwaig durch den Kunden in Bezug genommenen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu widersprechen.
3. Es gilt folgende Rangfolge der einzelnen Vertragsdokumente (zusammen der „Vertrag“):
  - (i) der konkrete Einzelvertrag;
  - (ii) der Leistungsschein;
  - (iii) diese AGB.

Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten haben die in der Rangfolge zuerst aufgeführten Dokumente Vorrang vor den in der Rangfolge nachfolgend Genannten. Bei Dokumenten, welche auf der gleichen Ebene aufgelistet sind, hat das aktuellere Dokument Vorrang vor dem älteren Dokument.

#### § 2 Angebotsbeschreibung, Beauftragung

1. Psyprax erbringt die im konkreten Einzelvertrag, insbesondere bestehend aus dem Angebot sowie der Produktbeschreibung von psyprax sowie den sonstigen Vertragsunterlagen, vereinbarten Leistungen für den Kunden. Weitere Leistungen schuldet psyprax nur, soweit deren Erbringung ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wird. Solche zusätzlichen Leistungen werden als Dienstleistungen erbracht, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. In diesem Falle gelten die Bestimmungen dieser AGB gleichermaßen.
2. Der Umfang und die Beschaffenheit der Leistungen ergibt sich aus den Vertragsunterlagen, einschließlich dieser AGB.

#### § 3 Bereitstellung, Betrieb und Support von IT-Ressourcen der TI

1. Soweit psyprax für den Kunden Anwendungen, Komponenten bzw. sonstige IT-Ressourcen der TI im Rechenzentrum und auf Servern dem Kunden bereitstellt, gilt dieser § 3.
2. Der Kunde wendet sich für sämtliche Anfragen (inklusive Fehler- oder Störungsmeldungen), die IT-Ressourcen betreffen, an den Support-Dienst von psyprax. Der Support-Dienst ist zu den üblichen Geschäftszeiten von psyprax erreichbar („Servicezeit“), welche auf der Website von psyprax angegeben werden.
3. Psyprax wird regelmäßig Wartungsarbeiten an den IT-Ressourcen vornehmen und den Kunden hierüber rechtzeitig informieren. Von

diesen Wartungsleistungen ist insbesondere umfasst das Updates und Patches des Systems.

4. Wird dem Support-Dienst von psyprax eine Fehler- oder Störungsmeldung durch den Kunden mitgeteilt, wird psyprax sich bemühen, den Fehler oder die Störung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Angemessenheit der Frist nach diesem **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** richtet sich insbesondere danach, ob und – wenn ja – in welchem Maß die Nutzung der IT-Ressourcen durch den Fehler oder die Störung eingeschränkt oder beschränkt wird.
5. Benachrichtigungen und Informationen von psyprax, die sich auf den Betrieb, das Hosting oder den Support der IT-Ressourcen beziehen, können nach Wahl von psyprax in elektronischer Form oder über einen sonstigen von psyprax eröffneten Kommunikationsweg zur Verfügung gestellt werden.
6. Für die TI trägt die gematik GmbH (nachfolgend „gematik“), eine nationale Agentur für Digitale Medizin, die Gesamtverantwortung und ist unter anderem für deren Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Nutzerfreundlichkeit verantwortlich. Zu den Aufgaben der gematik gehört auch der Ausbau und die Modernisierung der TI. Die gematik kann während des laufenden Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und psyprax gegebenenfalls Änderungen an der TI vornehmen, welche zu einer Inkompatibilität der Leistungen von psyprax zur TI führen. Psyprax ist nicht verpflichtet die Leistungen von psyprax unentgeltlich an die jeweils geänderten Anforderungen der TI anzupassen, um eine Kompatibilität der Leistungen von psyprax mit der TI wieder herzustellen. Psyprax wird sich im Falle von Inkompatibilitäten bemühen, dem Kunden ein Angebot zu unterbreiten, um die Kompatibilität der Leistungen von psyprax an die geänderten Anforderungen der TI wiederherzustellen.

#### § 4 Leistungen der IT-Sicherheit

1. Psyprax erbringt für den Kunden die im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen der IT-Sicherheit in dem im Leistungsschein beschriebenen Umfang.
2. Für die vertragsärztliche Versorgung gelten spezielle Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit, welche ebenfalls die TI umfassen und von den jeweiligen Leistungserbringern zu beachten sind (§ 75 b Abs. 1 SGB V). Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (nachfolgend „KBV“) hat diese Anforderungen an die IT-Sicherheit in einer Richtlinie niedergelegt (nachfolgend „IT-Sicherheitsrichtlinie“). Soweit zwischen psyprax und dem Kunden vereinbart, erbringt psyprax für den Kunden Leistungen der IT-Sicherheit, um es dem Kunden zu ermöglichen, einzelne Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie der KBV zu erfüllen. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Leistungsschein und dem Einzelvertrag.
3. Die in der IT-Sicherheitsrichtlinie festgelegten Anforderungen werden jährlich an den Stand der Technik und an das Gefährdungspotenzial von Gesetzes wegen angepasst (§ 75b Abs. 2 SGB V). Die KBV kann während des laufenden Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und psyprax gegebenenfalls Änderungen an den jeweiligen IT-Sicherheitsrichtlinien vornehmen, sodass für den Kunden von psyprax erbrachte Leistungen der IT-Sicherheit gegebenenfalls nicht mehr den jeweiligen in der Neufassung der IT-Sicherheitsrichtlinie festgelegten Anforderungen entsprechen. Psyprax ist nicht verpflichtet die von dem Kunden bei psyprax beauftragten Leistungen der IT-Sicherheit unentgeltlich an die jeweils geänderten Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie anzupassen. Psyprax wird sich jedoch bemühen, dem Kunden ein

Angebot zu unterbreiten, um die Leistungen der IT-Sicherheit an die geänderten Anforderungen der jeweiligen Neufassung der IT-Sicherheitsrichtlinie anzupassen.

4. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist psyprax nicht verpflichtet die Einhaltung der Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie der KBV durch die für den Kunden von psyprax zu erbringenden Leistungen der IT-Sicherheit fortlaufend zu prüfen.
5. Sofern die IT-Sicherheitsrichtlinie der KBV von Gesetzes wegen für den Kunden nicht gilt (bspw. aufgrund einer gesetzlichen Ausnahme nach § 75 b Abs. 4 S. 2 SGB V), obliegt allein dem Kunden die Beurteilung, ob die von psyprax angebotenen Leistungen der IT-Sicherheit branchenspezifischen Sicherheitsstandards oder sonstigen Sicherheitsanforderungen entsprechen.

### **§ 5 Hardware**

1. Soweit psyprax für den Kunden Hardware (bspw. E-Health Kartenlesegeräte bzw. Kartenterminals) beschafft bzw. im Rahmen eines Leistungspakets von psyprax überlässt, gilt dieser § 5. Die Hardware hat die vom jeweiligen Hersteller beschriebenen Funktionalitäten und Eigenschaften.
2. Der Kunde darf die Hardware nur in Einklang mit den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers nutzen. Ob und in welchem Umfang die Hardware durch den Kunden an einen Dritten überlassen werden kann, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen als auch nach den Nutzungsbedingungen des Herstellers. Die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers werden dem Kunden durch psyprax mitgeteilt.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird dem Kunden die Hardware in einem Mietmodell überlassen. Das Eigentum an der Hardware als auch der gegebenenfalls dazu gehörenden Dokumentation verbleibt bei psyprax. Falls dem Kunden die Hardware dauerhaft gegen ein Entgelt überlassen wird, behält sich psyprax das Eigentum an der Hardware als auch der gegebenenfalls dazu gehörenden Dokumentation bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises vor.
4. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist psyprax nicht verpflichtet, die Kompatibilität der Hardware mit der Systemumgebung des Kunden initial vor Inbetriebnahme zu prüfen bzw. fortlaufend nach Inbetriebnahme der Hardware zu überwachen. Dies obliegt allein dem Kunden.

### **§ 6 Komponenten von Drittanbietern**

1. Die von dem Kunden beauftragten Leistungen können die Beschaffung von weiteren Anwendungen, Komponenten und sonstigen IT-Ressourcen beinhalten (z.B. Software, Mail-Server, VPN-Zugangsdienste), welche nicht unmittelbar von psyprax, sondern von Dritten angeboten werden (nachfolgend „Komponenten Dritter“). Der Kunde darf die Komponenten Dritter nur in Einklang mit den vertraglichen Bedingungen der jeweiligen Drittanbieter als auch in Einklang mit der Dokumentation (sofern vorhanden) nutzen. Die Beschaffenheit und die Funktionalität der Komponenten Dritter ergibt sich aus den jeweiligen Produktbeschreibungen, Dokumentationen sowie vertraglichen Bedingungen dieser Dritten.
2. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist psyprax nicht verpflichtet, die Kompatibilität der Komponenten Dritter mit der Systemumgebung des Kunden initial vor Inbetriebnahme zu prüfen bzw. fortlaufend nach Inbetriebnahme der Komponenten Dritter zu überwachen. Dies obliegt allein dem Kunden.

### **§ 7 Unterstützungsleistungen von psyprax**

1. Sofern ausdrücklich vereinbart, unterstützt psyprax den Kunden bei der Installation sowie Konfiguration, betreut den Kunden im Rahmen des Supports und erbringt sonstige unterstützende Leistungen (nachfolgend „Unterstützungsleistungen“). Der Leistungsumfang von psyprax ergibt sich aus dem Einzelvertrag.
2. Psyprax stellt dem Kunden Aktualisierungen, Fehlerbehebungen oder sonstige Verbesserungen nach eigenem Ermessen zur Verfügung, es sei denn, diese sind Gegenstand von Wartungsleistungen oder der Gewährleistung von psyprax.

### **§ 8 Erfüllungsort und -zeit**

1. Psyprax erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen am Sitz von psyprax als Leistungsort. Soweit psyprax Leistungen auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden an einem abweichenden Ort erbringt, ist psyprax berechtigt eine angemessene aufwandsbezogene Vergütung zu verlangen, sofern diese Leistungserbringung über den üblichen Umfang eines Fernzugriffs hinausgeht.
2. Soweit Termine zur Umsetzung oder Fertigstellung vereinbart werden, sind diese Termine für psyprax nur verbindlich, sofern sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Die Termine dienen anderenfalls als Planungsgröße für psyprax.

### **§ 9 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte**

1. Psyprax, deren Lizenzgeber bzw. die Anbieter der jeweiligen IT-Ressourcen bleiben Inhaber sämtlicher geistiger Schutzrechte an den Anwendungen, Komponenten bzw. sonstigen IT-Ressourcen. Sämtliche damit verbundenen oder darin verkörpert oder daraus resultierenden geistigen Schutzrechte stehen ausschließlich psyprax, den jeweiligen Lizenzgebern bzw. Anbietern zu. Dies gilt auch dann, wenn solche Rechte auf Vorschlägen, Vorgaben, Feedback, Anforderungen, Ideen, Beiträgen, Kommentaren oder sonstigem Input des Kunden, der Nutzer oder Dritten beruhen. Dem Kunden stehen im Verhältnis zu psyprax alle Rechte an und in Bezug auf Daten des Kunden zu.
2. Psyprax gewährt dem Kunden das einfache Nutzungsrecht von psyprax bereitgestellte Anwendungen, Komponenten bzw. sonstige IT-Ressourcen zu verwenden, um die TI und die daran angekoppelten digitalen Anwendungen im Gesundheitssektor (nachfolgend „E-Health“) zu nutzen und deren IT-Sicherheit zu bewerkstelligen. Weitere Konkretisierungen ergeben sich aus dem vereinbarten Einzelvertrag und dem jeweiligen Leistungsschein. Soweit nicht abweichend vereinbart, entsteht das Nutzungsrecht mit Zahlung der ersten fälligen Gebühr und ist auf die Laufzeit der jeweiligen Leistung zeitlich begrenzt. Psyprax räumt dem Kunden an den Komponenten Dritter Nutzungsrechte nur in dem Umfang ein, in dem psyprax die Nutzungsrechte von den jeweiligen Dritten erhalten hat. Im Zweifel räumt psyprax dem Kunden an Komponenten Dritter die in diesem § 9 Abs. 2 geregelten Nutzungsrechte ein.
3. Im Falle der Überschreitung des vereinbarten Lizenzumfangs ist psyprax berechtigt, eine zusätzliche Vergütung gemäß den Bestimmungen des Einzelvertrages oder des Angebots von psyprax zu verlangen. Ist in dem jeweiligen Einzelvertrag oder dem Angebot von psyprax keine Vergütung für Fälle der Überschreitung des im Einzelvertrag eingeräumten Lizenzumfangs vereinbart, so kann psyprax eine zusätzliche Vergütung verlangen, welche sich an der zwischen den Parteien vereinbarten Lizenzgebühr im Verhältnis zum vereinbarten Lizenzumfang bemisst. Darüberhinausgehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

4. Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet,
  - (i) von psyprax bereitgestellte Anwendungen, Komponenten bzw. sonstige IT-Ressourcen ganz oder teilweise zu kopieren, übersetzen, disassemblieren, dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen, soweit dies nicht gesetzlich zwingend zulässig ist (insbesondere nach §§ 69d, 69e UrhG für im Besitz des Kunden befindliche Computerprogramme); wobei die Dokumentation zur internen Nutzung im erforderlichen Umfang kopiert werden darf;
  - (ii) von psyprax bereitgestellte Anwendungen, Komponenten bzw. sonstige IT-Ressourcen in einer Weise zu nutzen, die gegen anwendbares Recht verstößt;
  - (iii) den Betrieb oder die Sicherheit der von psyprax bereitgestellten Anwendungen, Komponenten bzw. sonstige IT-Ressourcen zu gefährden oder zu umgehen.
5. Der Kunde steht für Handlungen von Nutzern, denen er den Zugang verschafft hat, wie für eigene Handlungen ein.
6. Für sonstige Ergebnisse von Leistungen von psyprax erhält der Kunde das einfache und dauerhafte Recht, diese Ergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen.

#### **§ 10 Vergütung und Abrechnungsmodalitäten**

1. Soweit nicht abweichend vereinbart, werden laufende Gebühren für den im Angebot vereinbarten Abrechnungszeitraum im Voraus abgerechnet. Sofern für die Leistungen einmalige Gebühren (wie z.B. Bereitstellungs- oder Installationsgebühren) geschuldet sind, werden diese vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung erst nach erfolgter Bereitstellung der Vertragsprodukte fällig. Die laufenden Gebühren werden dem Kunden von psyprax quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt und sind zum ersten Bankarbeitstag des Kalenderquartals fällig. Soweit nichts anderes vereinbart ist, fallen bei vom Kalenderquartal abweichendem Vertragsbeginn nach § 16 Abs. 1 dieser AGB die laufenden Gebühren erstmalig mit dem Monat der Bereitstellung der Leistungen und diesen Monat in voller Höhe an; der jeweilige Betrag wird nach Vertragsschluss in Rechnung gestellt. Die Höhe der laufenden Gebühren und die weiteren Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Einzelvertrag oder dem Angebot von psyprax. Der Kunde verpflichtet sich, psyprax zum Einzug der Gebühren auf Anforderung ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
2. Erbringt psyprax sonstige Leistungen, welche aufwandsabhängig vergütet werden, so werden diese, soweit nicht abweichend vereinbart, kalendermonatsweise nachträglich abgerechnet.
3. Soweit Drittanbieter von Komponenten Dritter ihre Preiskonditionen und/oder Abrechnungsmodalitäten für die Komponenten Dritter ändern, wird psyprax etwaige Anpassungen unverzüglich an den Kunden weiterreichen. Die Rechte des Kunden, welche mit einer dahingehenden Änderung der Preiskonditionen und/oder Abrechnungsmodalitäten einhergehen, ergeben sich aus den für die jeweiligen Komponenten Dritter geltenden vertraglichen Bedingungen der jeweiligen Anbieter.
4. Alle Preise verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit keine abweichende Fälligkeit vereinbart wurde, sind Zahlungen vom Kunden innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

5. Kommt der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, so ist psyprax nach vorheriger Mahnung und angemessener Nachfristsetzung (unter Androhung möglicher Folgemaßnahmen) berechtigt, den Zugang des Kunden zu den Leistungen von psyprax nach § 2 Abs. 1 dieser AGB zu sperren und/oder dem Kunden die weitere Nutzung zu untersagen. Weitergehende Rechte nach diesen AGB, insbesondere nach § 10 Abs. 2 dieser AGB, oder dem Gesetz bleiben unberührt.
6. Für die Beurteilung, ob die für eine Leistung von psyprax anfallenden Kosten erstattungsfähig sind, sind allein die jeweils geltenden Vereinbarungen zur Finanzierung und Erstattung der bei den Leistungserbringern entstehenden Kosten im Rahmen des Betriebes der TI maßgeblich. Der Kunde hat allein die für eine Erstattung notwendigen Schritte zu unternehmen und die Kostenerstattung bei den jeweils zuständigen Stellen zu beantragen.
7. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **§ 11 Mitwirkungsleistungen des Kunden**

1. Die allgemeinen Mitwirkungspflichten des Kunden sind nachfolgend aufgeführt. Weitergehende Mitwirkungspflichten des Kunden können sich aus dem Einzelvertrag, den Leistungsscheinen und/oder aus Individualvereinbarungen zwischen psyprax und dem Kunden ergeben.
2. Der Kunde wirkt bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten von psyprax im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit. Der Kunde stellt psyprax insbesondere sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Daten, Inhalte und Unterlagen zur Verfügung, welche psyprax für die Vertragsdurchführung benötigt.
3. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale als auch die technischen Anforderungen der Anwendungen, Komponenten und sonstigen IT-Ressourcen als auch über die Beschaffenheit der Leistungen von psyprax selbst zu informieren und informiert zu halten. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die IT-Infrastruktur des Kunden den technischen Anforderungen genügt und auf dem jeweils aktuellen Stand ist.
4. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist allein der Kunde für seine IT-Infrastruktur verantwortlich, insbesondere für deren Installation und den Betrieb. Der Kunde trägt alle für die Installation und den Betrieb seiner IT-Infrastruktur erforderlichen Aufwendungen selbst.
5. Der Kunde trägt das Risiko, dass die Anwendungen, Komponenten, sonstigen IT-Ressourcen und Leistungen von psyprax seinen Anforderungen entsprechen und für seine Zwecke einsetzbar sind. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die Anwendungen, Komponenten, sonstigen IT-Ressourcen und Leistungen von psyprax den für den Kunden maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.
6. Setzt der Kunde Anwendungen, Komponenten und/oder sonstigen IT-Ressourcen ein, welche nicht von psyprax gestellt werden, so stellt der Kunde sicher, dass er sämtliche Nutzungsrechte an den jeweiligen Anwendungen, Komponenten und/oder sonstigen IT-Ressourcen erworben hat, welche er in Zusammenhang mit den Leistungen von psyprax einsetzt.

7. Der Kunde muss die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie ggf. zusätzliche Verschlüsselungs-Codes bzw. Verschlüsselungsmechanismen für die Leistungen von psyprax vertraulich behandeln und darf diese keinen unberechtigten Dritten zugänglich machen. Sofern der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von den entsprechenden Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, wird der Kunde diese unverzüglich ändern. Die Verantwortung für die unter dem Kunden zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen vorgenommenen Handlungen trägt allein der Kunde.
8. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Leistungen von psyprax nicht oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. In diesem Zusammenhang hat der Kunde regelmäßig Datensicherungen und Überprüfungen der Ergebnisse durchzuführen. Dem Kunden obliegt allein die regelmäßige und vollständige Sicherung seiner relevanten Daten und Dokumente. Das Vorgenannte gilt nicht, soweit der Kunde psyprax ausdrücklich mit Datensicherungen beauftragt hat.
9. Kommt der Kunde erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, so entfällt die Verpflichtung von psyprax zur Erbringung von Leistungen in dem jeweiligen Umfang und für den jeweiligen Zeitraum, in dem die Leistungserbringung seitens von psyprax von der vorherigen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden abhängig ist. Psyprax ist berechtigt, einen durch eine fehlende oder verspätete Mitwirkungshandlung etwaig entstandenen Mehraufwand ersetzt zu verlangen.

## § 12 Schutzrechtsberührung durch Dritte

1. Sofern ein Dritter behauptet, die Nutzung der Leistungen von psyprax würde Schutzrechte Dritter verletzen, hat der Kunde psyprax hierüber unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Sollte der Kunde die Nutzung der Leistungen von psyprax aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen einstellen, so hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Die Parteien werden sich gegenseitig nach besten Kräften dabei unterstützen, ihre Rechte gegenüber dem Dritten zu verteidigen und die behauptete Schutzrechtsverletzung abzuwehren oder einen wirtschaftlich vernünftigen Vergleich einzugehen.

## § 13 Gewährleistung

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist auf die Erbringung der Leistungen der IT-Sicherheit gemäß dem Leistungsschein und auf Unterstützungsleistungen (insbesondere Implementierungs-, Konfigurations-, Installations- und Schulungsleistungen) das Dienstvertragsrecht gemäß §§ 611 ff. BGB anwendbar. Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat psyprax dies zu vertreten, ist psyprax verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Rüge des Kunden.
2. Für die Erbringung der Leistungen des Produktportfolios „TlaaS“ gemäß dem Leistungsschein sowie ausdrücklich vereinbarte Werkleistungen gelten abweichend von dem vorgenannten § 13 Abs. 1 folgende Gewährleistungsbestimmungen:
  - (i) Ein Sachmangel liegt nur vor, wenn der Leistungsgegenstand in wesentlichen Teilen von seiner Dokumentation oder vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abweicht. Die Beschaffenheit der Leistung ist abschließend in dem Vertrag und der Dokumentation geregelt. Sämtliche Angaben zu der

Leistung stellen keine Garantien für die Beschaffenheit der Leistung dar, es sei denn, eine Garantie wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Eine bestimmte Beschaffenheit der Leistung kann nicht aus Werbematerialien oder öffentlichen Äußerungen abgeleitet werden, wenn deren konkreter Inhalt nicht ausdrücklich durch psyprax schriftlich bestätigt wurde.

- (ii) Ist Software der Leistungsgegenstand und ist diese nicht oder nur in unwesentlichen Teilen beeinträchtigt, so ist psyprax berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen der Versions-, Update- und Upgrade-Planung von psyprax zu beheben.
  - (iii) Bei Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferungen von Software sind die Mängelansprüche für diese Lieferungen, auf die Neuerungen der Update-, Upgrade oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
  - (iv) Für Sach- und Rechtsmängel leistet psyprax zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von psyprax durch Nachbesserung oder durch erneute Erbringung der geschuldeten Vertragsleistung. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass psyprax dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu umgehen.
  - (v) Bei Rechtsmängeln wird psyprax nach eigener Wahl von psyprax dem Kunden entweder das Recht verschaffen, die Leistung vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder die Leistung so abändern, dass der Verletzungsvorwurf entkräftet ist, jedoch der vertragsgemäße Gebrauch des Kunden dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
  - (vi) Der Kunde wird psyprax zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, im Hinblick auf die vom Mangel betroffene Vertragsleistung vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen zu mindern, es sei denn, es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Sind Gutschriften vereinbart, so ist mit ihnen das Recht zur Minderung der Vergütung abgegolten.
  - (vii) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit der Sach- und/oder Rechtsmangel darauf beruht, dass eine Leistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens von psyprax verändert wurde. Ein Recht zur Selbstvornahme nach § 536a Abs. 2 BGB besteht nicht. Die Mängelrechte des Kunden bleiben unberührt, soweit der Kunde zur Vornahme der Änderung, insbesondere im Rahmen einer Selbstvornahme gemäß § 637 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
  - (viii) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der fehlerhaften Funktionsweise, soweit möglich nachgewiesen durch Aufzeichnungen oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen, zumindest in Textform zu rügen. Die Mängelrüge hat die Reproduktion des Fehlers zu ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben hiervon unberührt.
3. Die Gewährleistung nach § 13 Abs. 2 ist ausgeschlossen, wenn die Mängel darauf beruhen, dass
    - (i) der Kunde oder die von ihm zugelassenen Nutzer die Leistungen unsachgemäß genutzt haben, wobei eine unsachgemäße Nutzung insbesondere vorliegt, wenn die Leistung nicht in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und/oder einer vorhandenen Dokumentation genutzt wird;

- (ii) der Kunde Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen hat;
  - (iii) die Systemumgebung oder Hardware des Kunden zur Nutzung der Leistung nicht geeignet ist;
  - (iv) die TI nach Abschluss dieses Vertrages durch die gematik geändert wurde.
  - (v) Erbringt psyprax Leistungen bei der Fehlersuche oder Störungsbeseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann psyprax hierfür eine aufwandbezogene Vergütung in angemessenen Umfang verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht reproduziert werden kann oder die Gewährleistung nach diesem § 13 Abs. 3 ausgeschlossen ist oder sich im Nachhinein herausstellt, dass kein Mangel vorlag.
4. Wird der mangelhafte Leistungsgegenstand auf Dauer überlassen, verjähren Gewährleistungsansprüche des Kunden innerhalb eines Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt in diesem Fall mit Überlassung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, soweit nichts ausdrücklich Abweichendes vereinbart. Demgegenüber gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, wenn der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, durch einen einfach fahrlässig verursachten Mangel eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstanden ist oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsleistung übernommen wurde.
  5. Der vorgenannte § 13 Abs. 4 gilt ebenfalls für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen für Mängel an Leistungen, welche im Rahmen der Nacherfüllung erbracht wurden.
  6. Eine Haftung auf Schadensersatz und vergebliche Aufwendungen richtet sich ausschließlich nach § 14 dieser AGB.

#### **§ 14 Haftung**

1. Psyprax leistet Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
  - (i) bei Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Übernahme einer Garantie in voller Höhe;
  - (ii) in allen anderen Fällen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
2. Der Kunde stellt sicher, dass die Daten aus in elektronischer Form bereitgehaltenen Beständen jederzeit mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Nur soweit dies erfolgt, haftet psyprax für die Wiederbeschaffung von Daten in den Grenzen dieses § 14 Abs. 2.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von psyprax.
4. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
5. Bei einer Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Haftung nach dem vorgenannten § 14 Abs. 4 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ansonsten gilt für alle Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Anspruchsberechtigten bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist

beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruchsteller von der Pflichtverletzung der anderen Partei Kenntnis hat oder jedenfalls Kenntnis haben muss (fahrlässige Unkenntnis). Sie beginnt jedoch spätestens mit Ablauf von fünf (5) Jahren ab Entstehung des Anspruchs

#### **§ 15 Geheimhaltung, Datenschutz und Referenznennung**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen sowie über sonstige geschäftliche Beziehungen und betriebliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den im Einzelvertrag vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie darüber hinaus Dritten nicht zu offenbaren. Zu den vertraulichen Informationen von psyprax zählt insbesondere die Software in sämtlichen Ausdrucksformen samt dem Kunden zur Verfügung gestellten Dokumentationen, Produktbeschreibungen, Betriebsanleitungen und sonstige technische Unterlagen. Zu den vertraulichen Informationen gehören darüber hinaus insbesondere auch alle Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 GeschGehG.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
3. Die Vertragspartner werden nur solchen (zur Verschwiegenheit verpflichteten) Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke des Einzelvertrages oder der besonderen Beauftragung des Kunden Kenntnis haben müssen. Dem Empfänger ist es insbesondere untersagt, vertrauliche Informationen außerhalb des Vertragszwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen oder durch Dritte für sich verwerten oder nachahmen zu lassen.
4. Soweit nicht gesetzlich zwingend zulässig (insbesondere nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. a GeschGehG), ist es dem Kunden untersagt, Geschäftsgeheimnisse von psyprax durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen einer von psyprax bereitgestellten Anwendungen, Komponenten bzw. sonstige IT-Ressource zu erlangen. §§ 69d Abs. 3, 69e UrhG bleiben hiervon unberührt.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vom jeweils anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten geschäftlichen Gegenstände und Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und auf entsprechende Aufforderung jederzeit dem offenbarenden Vertragspartner auszuhändigen. Sie werden insbesondere dafür sorgen, dass unbefugte Dritte möglichst keine Einsicht nehmen können.
6. Soweit in den vorstehenden Absätzen dieses § 15 nicht abweichend geregelt, bleibt ein über diesen § 15 hinausgehender Schutz vertraulicher Informationen nach dem GeschGehG unberührt.
7. Soweit von psyprax personenbezogene Daten der Patienten des Kunden verarbeitet werden, werden die Vertragspartner eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) schließen. Darüber hinaus wird

psyprax die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten betrauten Mitarbeiter vor deren Einsatz auf die Pflicht zur vertraulichen Behandlung verpflichtet. Verschafft der Kunde psyprax Zugriff auf seine personenbezogenen Daten, wird er sicherstellen, dass die für eine Übermittlung an und Verarbeitung durch psyprax (und ihre Subunternehmer) einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

8. Stimmt der Kunde einer Nennung als Referenzkunde zu, darf psyprax zu eigenen Werbezwecken den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufnehmen und in diesem Zusammenhang auch die Unternehmenskennzeichen, Marken und Logos des Kunden in gedruckten Publikationen und online, insbesondere auf der Website von psyprax, nutzen.

#### **§ 16 Vertragslaufzeit und Folgen der Vertragsbeendigung, insbesondere Pflicht zur Rücksendung der Hardware**

1. Der Vertrag läuft für den im Einzelvertrag jeweils angegebenen Zeitraum. Soweit der Kunde und psyprax die Bereitstellung der Leistungen für einen bestimmten zeitlich begrenzten Zeitraum vereinbart haben (nachfolgend „initiale Laufzeit“), verlängert sich die Laufzeit jeweils automatisch zu den Bedingungen dieses Vertrages bis zum Ablauf des darauf folgenden Quartals, wenn nicht rechtzeitig zuvor gekündigt wurde. Dasselbe gilt für jeden verlängerten Zeitraum. Das Vorgenannte gilt nicht, soweit (i) der Kunde und psyprax ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben und/oder (ii) eine der Parteien wirksam die jeweilige Leistung mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende eines Quartals oder zum Ende der initialen Laufzeit kündigt.
2. Es gelten die im Einzelvertrag geregelten Kündigungsfristen. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform.
4. Kündigt der Kunde wirksam innerhalb der initialen Laufzeit, ist der Kunde verpflichtet, psyprax einen Ausgleich in Höhe von EUR 50,- je Monat Restlaufzeit der initialen Laufzeit zu zahlen. Diese Abschlagszahlung erhöht sich je Kartenlesegerät um jeweils EUR 20,- pro Monat Restlaufzeit der initialen Laufzeit.
5. In allen Fällen der Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Leistungen von psyprax sowie den Zugriff auf die jeweiligen Leistungen unverzüglich einzustellen und die Hardware an eine von PsyPrax mitgeteilte Adresse unverzüglich zurückzusenden.

#### **§ 17 Änderungen der AGB, Leistungen, Leistungsvoraussetzungen und Nutzungsgebühren**

1. Psyprax behält sich vor, die vorliegenden AGB nach Maßgabe dieses § 17 zu ändern, sofern die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Eine Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die Änderungen zur Anpassung an wichtige, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Entwicklungen erforderlich sind, sofern dies nicht wesentliche Regelungen dieser AGB berührt. Wesentlich sind die Regelungen über Art und Umfang der vertraglichen Leistungen, deren Laufzeit sowie die Kündigung. Im Übrigen ist psyprax zur Änderung dieser AGB berechtigt, soweit dies notwendig ist, um nicht unerhebliche Probleme bei der Durchführung des Vertrages wegen Regelungslücken, die nach dessen Abschluss entstanden sind, zu beseitigen, insbesondere aufgrund von neuer Rechtsprechung oder Gesetzgebung.
2. Psyprax behält sich vor, die vertraglichen Leistungen und Leistungsvoraussetzungen nach Maßgabe dieses § 17 zu ändern, sofern dies aus wichtigem Grund, der bei Vertragsschluss nicht

vorhersehbar war, erforderlich ist und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind, insbesondere weil das Verhältnis zu der vereinbarten Nutzungsgebühr nicht zu seinen Ungunsten verschoben wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn neue technologische Entwicklungen eine Änderung notwendig machen, da die Leistung in der bisher vereinbarten Form nicht mehr erbracht werden kann, oder wenn neu erlassene oder geänderte staatliche Vorgaben eine Leistungsänderung nötig machen.

3. Psyprax ist berechtigt, die laufenden Gebühren aus § 10 dieser AGB angemessen anzupassen, wenn und soweit sich einzelne ihrer Kalkulation zugrunde liegende Faktoren aufgrund von Umständen ändern, die psyprax nicht zu vertreten hat und die außerhalb des direkten Einflussbereiches von psyprax liegen, und sich dies nicht nur unerheblich auf die Kosten der Leistungserbringung für psyprax auswirkt. Dies liegt insbesondere vor, wenn

- (i) neue gesetzliche, behördliche oder technische Anforderungen, neue Sicherheitsbestimmungen oder neue Datenschutzerfordernisse zu erhöhten Kosten oder Aufwendungen bei psyprax führen (z.B. für notwendige funktionale Erweiterungen der Software); oder
- (ii) psyprax zur Leistungserbringung auf Komponenten oder sonstige Leistungen Dritter zurückgreift (z.B. bei mitgelieferter Drittsoftware) und diese Leistungen psyprax nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form und/oder zu einem höheren Preis zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die psyprax zu vertreten hat.

Eine Erhöhung der Nutzungsgebühr nach diesem § 173 erfolgt nur, wenn und soweit diese nicht durch Kostenreduzierungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

4. Psyprax ist berechtigt, die laufenden Gebühren aus § 10 dieser AGB unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung frühestens zum nächsten Abrechnungszeitraum angemessen anzupassen. Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer für den Wirtschaftszweig „Dienstleistungen der Informationstechnologie“ (Statistisches Bundesamt, Genesis-Code: 626361-0026, Wirtschaftszweig: WZ08-62) oder einer diesem Index inhaltlich nachfolgenden Indexierung ab Vertragsbeginn bzw. der zuletzt erfolgten Preisanpassung zugrunde zu legen. Eine solche Anpassung darf die entsprechende Nutzungsgebühr des vorausgehenden Vertragsjahres um nicht mehr als 10 % überschreiten; bei mehreren Anpassungen innerhalb eines Vertragsjahres darf eine Erhöhung der Nutzungsgebühr in der Summe über alle Anpassungen die entsprechende Nutzungsgebühr des vorausgehenden Vertragsjahres um nicht mehr als 10 % überschreiten.
5. Änderungen von AGB, Leistungen oder Nutzungsgebühren nach den vorstehenden Absätzen werden dem Kunden mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) mitgeteilt. Bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten sind, steht dem Kunden das Recht zu, den Änderungen zu widersprechen. Ein solches Widerspruchsrecht steht dem Kunden bei Erhöhung der Nutzungsgebühr um weniger als 5 % nicht zu. Bei Widerspruch des Kunden kann psyprax den Vertrag mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen zum jeweiligen Quartalsende kündigen. Auf das Widerspruchsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.
6. Unabhängig von den vorstehenden Absätzen 3 bis 5 ist psyprax für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer

berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Entgelte auf den Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen, ohne dass dem Kunden ein Kündigungsrecht zusteht.

#### **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von psyprax. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von psyprax zuständige Gericht, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Psyprax hat das Recht, auch an jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung werden die Vertragspartner eine gültige bzw. durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem beabsichtigten Zweck der ursprünglich vereinbarten Klausel am nächsten kommt.

\*\*\*